

Umgang mit Patientenverfügungen und Entscheidungsfindung zur klinischen Ethikberatung

Die **Selbstbestimmung des Menschen** ist ein verfassungsrechtlich verankertes Element der Menschenwürde. Mit einer Patientenverfügung kann **ein nicht mehr entscheidungsfähiger Patient** Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit sein Selbstbestimmungsrecht wahren.

Vor jeder diagnostischen oder therapeutischen Maßnahme steht die **medizinische Indikation**. Es handelt sich dabei um die fachliche Begründung einer medizinischen Maßnahme zur Erreichung eines bestimmten Therapieziels. Sie ist fraglich, wenn die Wirksamkeit nicht sicher gegeben ist und das Verhältnis von Nutzen und Nachteilen für den konkreten Patienten in seiner aktuellen Krankheitssituation nicht vertretbar erscheint.

Für die Durchführung eines medizinischen Eingriffs und die Vornahme einer medizinischen Behandlung muss die **Einwilligung** des Patienten (vorausgesetzt er ist einwilligungsfähig) oder seines rechtlichen Vertreters (Bevollmächtigter oder Betreuer des nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten) vorliegen.

Einwilligungsfähige Patienten können jede Form medizinischer Behandlung ablehnen oder die einmal gegebene Einwilligung jederzeit widerrufen. Einwilligungsfähig ist, wer „Art, Bedeutung und Tragweite“ (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann. Einwilligungsfähigkeit bedarf keiner vollumfänglichen Geschäftsfähigkeit, sondern bezieht sich situativ auf die jeweilige ärztliche oder pflegerische Maßnahme. Die Nicht-Einwilligungsfähigkeit kann dauerhaft oder auch kurzzeitig bestehen und ist für jeden bevorstehenden Eingriff situativ zu überprüfen.

In **Notsituationen** entscheidet der Arzt im besten Interesse des Patienten. Falls Zeit vorhanden ist, sollte mit den Angehörigen der Wille des Patienten geklärt werden.

Grafik zur Bestimmung des Patientenwillens

→ Ein aktuell erklärter Wille des aufgeklärten und einwilligungsfähigen Patienten hat immer Vorrang.

gegeben

...wenn nicht

→ Bei nicht-einwilligungsfähigen Patienten muss nach dem vorausverfügten Willen (Patientenverfügung) gehandelt werden.

Patientenverfügung nicht vorhanden ist oder sie nicht auf Situation zutrifft

...wenn

→ Der mutmaßliche Wille (aus Äußerungen, Überzeugungen, Wertvorstellungen) ist zu ermitteln.

nicht möglich

...wenn

→ Die medizinisch indizierte Maßnahme durchführen.

Erläuterungen

Patientenverfügung:

Es handelt sich um

- die schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen
- bezüglich verschiedener Behandlungsmaßnahmen
- für einen zukünftigen Krankheitszustand bei Nicht-Einwilligungsfähigkeit.

Sie bedarf keiner notariellen Beurkundung. Eine ärztliche Beratung ist zu empfehlen, jedoch gesetzlich nicht gefordert.

Eine **Patientenverfügung** sollte Folgendes beinhalten:

1. Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse)
2. Aktuelles Datum zum Zeitpunkt der Erstellung
3. Festlegung der Krankheits- und Behandlungssituationen, für die die Verfügung gelten soll (möglichst konkret)
4. Festlegung der Maßnahmen, die dann nicht mehr durchgeführt werden sollen (möglichst konkret)
5. Benennung einer/ eines Bevollmächtigten

Eine Patientenverfügung kann als eigene Formulierung oder als Formular ausgefüllt oder erstellt werden. Sie sollte an sicherer Stelle und jederzeit zugänglich für den Aussteller und den Vorsorgebevollmächtigten aufbewahrt werden, damit sie bei Bedarf vorgewiesen werden kann. Es empfiehlt sich das Anfertigen von Kopien für den Bevollmächtigten.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit – auch mündlich – widerrufen werden. Der aktuell erklärte Wille hat immer Vorrang vor früheren Erklärungen.

Vorsorgevollmacht:

Vorsorgliche schriftliche Verfügung des Patienten mit Benennung einer oder mehrerer Vertrauenspersonen, die im Fall seiner Nicht-Einwilligungsfähigkeit rechtsverbindliche Entscheidungen in Vertretung des Patienten treffen können.

Betreuung und Betreuungsverfügung:

Gesetzliche Stellvertretung für Patienten, die ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können. Ein Betreuer wird durch das Betreuungsgericht für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt (z.B. Gesundheit, Vermögenssorge). Die Errichtung einer Betreuung ist nicht nötig, wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt (§§ 1896 ff BGB). Mit Hilfe einer Betreuungsverfügung kann der Wunsch geäußert werden, welche Person als Betreuer bestellt werden soll.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können auch in Kopie vorgelegt werden und werden anerkannt. Bei Nachfrage muss das Original vorgezeigt werden.